

der Entsetzung von Mainz im Herbst 1795 hatte ich zum ersten Male dieses Glück. Eine Compagnie Rothmängel, eine Abtheilung von Latour Dragonern mit einem Offizier und eine andere von unserem Regimente unter meinem Kommando, hatten die Vorposten. Nachdem ich die Feldwachen ausgestellt hatte, kehrte ich mit dem Offizier von Latour zum Wachtfeuer zurück. Hier lagerte schon eine Anzahl Serbier, den rothen Mantel unter sich, die lange Flinte zwischen den Beinen, und diese letzteren in die Höhe gezogen, oder untergeschlagen. Alle diese gelben markirten Räubergesichter waren in Bewegung; die Augen musterten uns ziemlich unverschämt, und die Zungen welschten alle durch einander. Ich sah keinen Offizier bei ihnen, aber der sollte sogleich erscheinen. Einer rief: „Kapitän Student!“ und die ganze Gesellschaft verstummte augenblicklich. Der Rothmängelhauptmann war kaum an das Feuer getreten, als er sich und uns mit Fußstritten Platz machte. Eine Bewegung der Hand schaffte blitzschnell einige Bündel reines Stroh herbei, und dann bat er uns in recht gutem Deutsch, sie zu benutzen. In seiner Seite mich niederlassend nahm ich die Gelegenheit wahr, während er seine kurze Pfeife anzesteckte, ihn genau zu betrachten. Er schien einige dreißig Jahre alt zu seyn; sein Körper war im höchsten Grad kraftvoll und wahrhaft athletisch zu nennen, dabei so geschmeidig und beweglich, wie man es bei Leuten, die Tag und Nacht ein unruhiges Leben führen, z. B. bei den baskischen Schmugglern, häufig findet; sein Gesicht, an sich schön geformt, bekam durch die zusammengepreßten Lippen, die starken Falten zu beiden Seiten des Mundes und die scharfgebogene Adlernase einen wilden fast raubthierartigen Ausdruck, den die dunkeln brennenden Augen bis zum Unheimlichen steigerten. Sein schwarzes Haar war gelockt, sein Schnurrbart bedeckte üppig die Oberlippe, doch war weder Bart noch Haar wohl gepflegt; auch seine Uniform war nichts weniger als sauber, und er schien nicht den mindesten Werth darauf zu legen, dagegen waren die Kerzenröle in seinem Gürtel ausgezeichnet schön, und sein acht türkischer Säbel, den ich später zu besichtigen Gelegenheit hatte, konnte hundert Dukaten gekostet haben.

Er lächelte, als er bemerkte, daß er der Gegenstand meiner Neugier sey, und ich redete ihn mit der Frage an, woher er so gutes Deutsch gelernt habe? [Fortsetzung folgt.]

Rede-Räthsel

1. Wort. Logogryph.
Füg' ein „r“ an meinem Worte,
Wird's zur ersten, frost'gen Zeit,
Wo die Pilger an der Pforte
Ew'gen Lebens sehn bereit.

2. Wort. Räthsel.
Nähre wohl die heil'ge Flamme,
Die jed' Wesen sanft durchglüht!
Wache! daß sie nicht entstamme
Ird'scher Lust, die schnell verblüht.

3. Wort. Logogryph.
Der Zerstörung Simmbild nennet
Drittes Wort — zwei Zeichen streich!
Nicht das Feuer drunter brennet
In der Köchinnen Bereich.

4. Wort. Logogryph.
Lautes Leben ist verschwunden,
Wendere nur den Vocal!
Sanfter Schlummer hält unwunden
Müdes Volk im Erdenthal.

Das Ganze.
Fest und rein, wie goldne Ringe;
Soll stets unsre Liebe seyn;
Doch beim losen Schmetterlinge
Trifft nie meine Rede ein.

Wöchentliche Frucht-Preise
in Winnenden vom 23. Januar 1840:

Kernen	1 Schfl.	14 fl.	56 fr.	14 fl.	3 fr.	13 fl.	fr.
Roggen	—	11 fl.	42 fr.	10 fl.	42 fr.	10 fl.	8 fr.
Dinkel	—	5 fl.	45 fr.	4 fl.	52 fr.	4 fl.	30 fr.
Gersten	—	9 fl.	36 fr.	9 fl.	51 fr.	8 fl.	32 fr.
Haber	—	3 fl.	34 fr.	3 fl.	27 fr.	3 fl.	20 fr.
Erbsen	4 Cr.	1 fl.	52 fr.	1 fl.	40 fr.	1 fl.	28 fr.
Linfen	—	1 fl.	52 fr.	1 fl.	40 fr.	1 fl.	28 fr.
Wicken	—	fl.	46 fr.	fl.	44 fr.	fl.	40 fr.
Welschkorn	—	1 fl.	12 fr.	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.
Ackerbohnen	—	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.	1 fl.	fr.

Auflösung der Charade in No. 4.
S a l l e y.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

No. 6

6. Februar 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der höchsten Stelle sind in Beziehung auf den Art. 103 des Polizei-Strafgesetzes zwei verschiedene Bedenken vorgetragen worden, welche die Frage zum Gegenstand haben,

1. ob die Frist, mit deren Ablauf nach gedachtem Artikel der Rückfall aufhört, für einen besonderen Erschwerungsgrund zu gelten, die zweijährige sey, mit welcher nach Art. 105 des Gesetzes die Strafbarkeit einer polizeilichen Uebertretung verjährt wird, oder aber die dreijährige, welche der Art. 106 zur Verjährung einer wegen polizeilicher Uebertretung erkannten Strafe fordert.

2. Ob der Art. 103 auch auf die Bestrafung der einfachen Unzucht in der Art Anwendung finde, daß die in dem Gesetz vom 22. Juli 1836 angedrohten Strafen des Rückfalls nur bei der Wiederholung des Vergehens vor dem Ablauf der in Art. 103 des Polizei-Strafgesetzes bezeichneten Frist als verwirkt zu betrachten seyen.

Die hierüber ergangene Entschliezung enthält zu 1.: der Art. 103 bezeichnet wörtlich die Frist für die Verjährung einer Strafe als diejenige, nach deren Ablauf der Rückfall aufhöre, einen Erschwerungsgrund zu bilden, und stellt sich hiedurch in denjenigen Einklang mit dem Art. 126 des Straf-Gesetzbuchs, dessen Bewahrung nach den ständischen Verhandlungen der Beweggrund war, aus welchem von den ständischen Kammern die zu diesem Artikel gemachten Aenderungs-Vorschläge abgewiesen, beziehungsweise nach bereits geschעהener Annahme wieder aufgegeben wurden. Siegegen kann das den Worten des Artikels beige-fügte (ungenau) Allegat des Art. 105 um so weniger in Betracht kommen, als diese nur in der Parenthese angefügte Allegation hier keinen Theil des eigentlichen Gesetz-Textes bildet, sondern nur als Mittel der erleichterten Orientirung dient, in welcher Hinsicht sie ihren Zweck in so fern erfüllt, als sie auf die Stelle hinweist, wo die Bestimmungen des Gesetzes über Verjährung anfangen.

Die befragte Frist ist daher die dreijährige, welche zur Tilgung einer wegen polizeilicher Uebertretung erkannten Strafe durch Verjährung erfordert wird.

Zu 2. der Art. 103 des Polizeistraf-Gesetzes spricht bei der Festsetzung des strafrechtlichen Begriffs des Rückfalls ganz allgemein von Uebertretungen. Der Art. 44 desselben Gesetzes verweist hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzucht auf das Gesetz vom 22. Juli 1836.

Wenn hienach die Strafe des Rückfalls in das Vergehen der einfachen Unzucht nach den Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes zu bemessen ist, so folgt daraus nicht, daß die Frage, was als ein solcher Rückfall zu betrachten sey, nicht nach der allgemeinen Bestimmung des Polizeistraf-Gesetzes, über den Rückfall im polizeistrafrechtlichen Sinn sich beantwortet.

In Folge des Art. 44 des Polizeistrafgesetzes ist es anzusehen, wie wenn die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ausführlich in jenes Gesetz aufgenommen wären. Wäre dieses förmlich geschehen, fände sich statt jener kurzen Verweisung der Inhalt, der so eben bemerkten Artikel des Gesetzes vom Jahr 1836 ausführlich in Art. 44 des Polizeistraf-Gesetzes vorgetragen, so würde sich wohl niemals ein Zweifel darüber erhoben haben, daß das Vorhandensein des Rückfalls bei dem einfachen Unzucht-Vergehen nach den im Art. 103 aufgestellten Merkmalen zu beurtheilen sey, sowie kein Zweifel darüber besteht, daß, wenn die Artikel 4, 5, 19, 20, 21, 24, 35, 38, 47, 55, 64, 65, 74 von Rückfällen sprechen, und Strafen für dieselben festsetzen, hierunter Rückfälle im Sinne des Art. 103 zu verstehen sind. Allerdings hat das Gesetz vom 22. Juli 1836 ebenfalls einen Begriff des Rückfalls aufgestellt, welcher in dem Merkmal der Bedingung durch eine Zeitfrist, innerhalb welcher das Vergehen sich wiederholt haben muß mit der Bestimmung des Art. 103 des Polizeistrafgesetzes nicht übereinstimmt.

Da aber dieser letztere Artikel den Begriff des Rückfalls bei Polizei-Uebertretungen überhaupt festsetzt, so ist er um so mehr auch auf die einfachen Unzucht-Vergehen zu beziehen, und kann die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, soweit sie von der des Art. 103 des Polizeistraf-Gesetzes abweicht, um so weniger mehr Geltung für sich ansprechen, als der Art. 44 des letzteren Gesetzes lediglich nur hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzucht-Vergehen, auf das Gesetz von 1836 verweist, nicht dessen sämtliche Bestimmungen, auch soweit sie mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehen, für in Kraft bleibend erklärt, als ferner andere Abweichungen des Gesetzes von 1836 von den allgemeinen Grundsätzen des Polizeistraf-Gesetzes in Art. 90 Abs. 3 und Art. 96 Zif. 1 des letzteren Gesetzes speziell und ausdrücklich für fortbestehend erklärt worden sind, ein Gleiches aber mit der Abweichung des Gesetzes von 1836 in Hinsicht auf den Begriff des Rückfalls nicht geschehen ist, und als endlich die Unbegrenztheit in Hinsicht auf die Zeit der Wiederholung, mit welcher das Gesetz von 1836 den Begriff des Rückfalls aufstellt, selbst den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 126 desselben) zu wider ist.

Dem Vorstehenden zu Folge kann ein einfaches Unzucht-Vergehen bei dessen Verübung seit dem Erkenntniße, durch welches der Thäter früher wegen einer Uebertretung gleicher Art von einer inländischen Polizei- oder Gerichtsstelle in Strafe verfallt wurde, drei Jahre bereits abgelaufen waren, nicht als Rückfall im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden.

Die Orts-Polizeistellen werden hievon in Kenntniß gesetzt, zugleich aber angewiesen, in den Zeugnissen über Vorstrafen künftig immer den Tag des Erkenntnisses, und die Größe der Strafe anzugeben. Den 31. Januar 1840.

Königl. Oberamt, Strölin.

* * * Das K. Ministerium des Innern hat im Betreff der Bitte des Verwaltungsaussschusses der für das Königreich bestehenden Privat-Gesellschaft, zur Versicherung gegen Hagelschaden um Legitimations-Ertheilung an die Gemeinde-Behörden zur Intercession Namens der Gemeinde auch bloß zum Besten einzelner Güterbesitzer für die Entrichtung der an die Gesellschaft zu leistenden Versicherungs-Prämien gegen Anborgung dieser Prämien bis nach der Erndte, die Entschließung ertheilt, daß solches nichts zu erinnern wisse, wenn die Gemeinden auch da, wo die Gemeinde-Behörden sich nicht veranlaßt finden die ganze Markung auf Gemeindefkosten in die Versicherung aufnehmen zu lassen, zu Unterstützung der Versicherung minder bemittelter Gemeinde-Angehöriger, welche der Anstalt beizutreten wünschen, welchen aber die Vorausbezahlung der Prämien schwer fällt nach Maasgabe des Circulair-Erlasses vom 17. Dezbr. 1825 (Beilage 49 zu Weißers Handausgabe des Verwaltungs-Edikts) diese Letzteren durch Anlehen oder durch Uebernahme der Garantie für die dagegen von der Gesellschaft bis zum Herbst des Versicherungs-Jahres anzuborgenden Versicherungs-Prämie den Beitritt zu der Gesellschaft, möglich machen oder erleichtern. Die Gemeinde-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Schorndorf, den 3. Februar 1840.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim, den 4. Februar 1840.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die in Nr. 4. dieses Blatts enthaltene Aufforderung des K. Oberamts Schorndorf d. d. 18. v. M., die Einkommens- und Pensions-Steuer pr. 1. Juli 1839, 40 betr. wird hiermit auch an die — in dem diesseit. Bezirk sich aufhaltenden Einkommens- und Pensions-Steuer-Pflichtigen, so wie an die Orts-Vorsteher gerichtet.

Den 4. Februar 1840.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Forstamt Schorndorf. [Holz-Verkauf im Revier Engelberg.]
Am 17., 18., 19., 20. und 21. d. Mts. wird das Erzeugniß in dem Holzschlag Maab, im vormaligen Wildpark, welches aus nachstehenden Holzgattungen und Sortimenten besteht, unter den gewöhnlichen Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft:

1. Stammholz.	
18 Stück Eichen,	143 % —
4 — Buchen,	34 —
2 — Hagbuchen,	3 —
395 — Birken,	35 % —
5 — Erlen,	1/2 —
2 — Aspen,	1600 Stück
2. Klein-Nußholz.	
563 Stück birkene Wagner- und Reißflangen von 40, 35, 30, 25 und 20 Schuh Länge und 50 Stück birkene Fährlingsstäbe.	9150 —
3. Brennholz.	
8 Kftr. eichene Scheiter,	10075 —
96 1/4 — eichene Prügel,	2400 —
70 % — buchene Prügel,	50 —
	3 1/2 Klafter Abfallholz und
	100 Stück Abfallwellen.

143 % —	birkene Scheiter,
34 —	birkene Prügel,
3 —	erlene Scheiter,
35 % —	erlene Prügel,
1/2 —	aspene Scheiter,
1600 Stück	eichene Wellen,
9150 —	buchene "
10075 —	birkene "
2400 —	erlene "
50 —	aspene "
3 1/2 Klafter	Abfallholz und
100 Stück	Abfallwellen.

Die Verkaufs-Verhandlung beginnt jeden Tag Vormittags 9 Uhr in dem Schlage selbst, und wird am ersten Tag mit dem Verkauf des Stamm- und Klein-Nußholzes der Anfang gemacht werden.

Die Orts-Vorsteher werden aufgefordert vorstehendes mit dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß die Kaufsliebhaber zur Berichtigung des Aufgebots sich mit Geld zu versehen haben.

Den 5. Februar 1840.

Königl. Forstamt

Forstamt Schorndorf.

Bekanntmachung der Holzpreise pr. 1839 - 40.

Durch Dekret Königlich Finanz-Kammer für den Jart-Kreis vom 24. d. M. Nro. 711 sind die Holzpreise für das Jahr 1839 auf den Grund der fernändigen Holz-Aufftreichs-Ergebnisse folgendermaßen regulirt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 30. Januar 1840.

Königliches Forstamt.

I. Die Preise für das Stamm- und Werkholz in sämtlichen Revieren des Forstbezirktes stehen je nach der Stärke und Länge des Stammes bei jeder Holzgattung um 1 bis 2 Kreuzer per Cubiffuh niedriger als im vorigen Jahr.

II. Die Preise für das Klein-Nußholz sind durchgängig den fernändigen gleich, dagegen sind

III. Die Preise für das Brennholz und die Streue für jedes einzelne Revier folgendermaßen bestimmt:

	Abel-berg.		Baier-ach.		Engel-berg.		Gerad-stetten.		Ober-Urbach.		Plüder-hausen.		Schlecht-bach.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Laubholz pr. Klafter.														
Eichen und Wildobst	15		13	40	15		14		15		14		13	24
Nußholz-Scheiter	12		10	40	12		11		12		11		10	24
Brennholz-Scheiter	8	32	7	10	10		8	16	7	12	9		5	40
Buchen, Ahorn, Eschen etc.														
Scheiter	14		15	12	15	48	15		14	30	14		12	10
Prügel	11	36	12	12	13	24	12		11	24	12		8	40
Birfen	10	30	12	48	13	48	13	40	13		12	16	9	7
Aspen	8	16	10	10	10	54	11		10	16	9	36	6	16
Scheiter	7		7	40	8		7	54	6	40	6	30	6	16
Prügel	5	40	6	20	5	54	5	48	6	16	5	16	5	48
Erlin, Linden, Weiden	9		9	12	10	32	9	36	10	32	9	32	9	
Scheiter	7	48	7	16	8		8		7		6	48	7	
Prügel														
B. Nadelholz pr. Klafter														
Fichten, Forchen Lannen														
Nußholz-Scheiter	13		13		13		13		13		13		13	
Brennholz-Scheiter	8		8		8	20	8	20	8		8	24	8	
Prügel	6	48	6	48	7	12	7	12	7		5	24	6	54
Forchene Prügel														
Ausgeästete Nadelstreu-Prügel	6		6		6		9	12					6	
C. Stockholz ohne Macherlohn														
pr. Klafter hartes	2	12	2	12	2	12	2	12	2	12	2	12	2	12
weiches	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40	1	40
D. Rinden ohne Macherlohn														
eichene pr. Klafter	11	46	10	18	11	46	10	40	11	46	10	40	10	
E. Wellen pr. 100 Stück.														
eichene und Wildobst	7		7	16	6	12	7	24	7	40	8	24	6	
buchene	9	8	8	8	8		10		8	40	9	48	8	
birfene	7	12	6	6	6	30	10		6	54	10		5	
aspene	4	30	4	30	4	30	5		5	24	6	36	5	30
erlene	5	40	5		6	48	7	40	6	16	7	40	6	
Nadelholz	5		5		4		5		5		5		5	
F. Abfallholz pr. Klafter														
hartes	3		3		3		3		3		3		3	
weiches	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	
G. Abfall- und Grözel-Reisack														
auch Dorn pr. 100 Stück	2		2		2		2		2		2		2	
H. Streue														
von Nadel-Reisack pr. Fuder	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30
pr. Tracht		6		6		6		6		6		6		6
Laub und Moos pr. Fuder	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30
pr. Tracht		6		6		6		6		6		6		6

Schorndorf. [Frucht-Verkauf.]
Bei dem Kameralamt wird Gerste, Weizenmischling, Kernen und Einkorn aus freier Hand verkauft.

Den 29. Januar 1840.

K. Kameralamt.

Gmünd. [Prüfung der Bewerber um das Meisterrrecht der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute.]

Die Prüfung der Bewerber um das Meisterrrecht erster, zweiter und dritter Klasse bei den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute aus dem Oberamts-Bezirk Gmünd und hinsichtlich der beiden erstern Klassen auch aus den Oberämtern Schorndorf und Welzheim — wird für dieses Jahr am

Montag den 24. Februar Vormittags 9 Uhr ihren Anfang nehmen.

Wer sich dieser Prüfung unterziehen will hat sich acht Tage zuvor mit oberamtlich beglaubigten Zeugnissen über Bürgerrecht und Volljährigkeit bei unterzeichneter Stelle zu melden und zugleich seinen Lehrbrief, sein Wanderbuch, sowie eine Urkunde des Vorgesetzten Oberamts über die Zulassung zur Meisterrrechts-Bewerbung vorzulegen.

Den 25. Januar 1840.

Königl. Oberamt, Binder.

Heldis, Gemeinde-Bezirks Pfahlbronn, Oberamts Welzheim. [Hofguts-Verkauf.]
Vermöge Beschlusses des Gemeinderaths vom heutigen Tage ist das Hofgut des Johannes Müller in Heldis zum Verkauf ausgesetzt, der Verkauf selbst auch auf

Montag den 2. März d. J. anberaumt.

Das genannte Hofgut hat gut unterhaltene Bohn- und Deconomie-Gebäude, und zält 70 Morgen in Acker, Wiesen, Garten und Wald bestehenden Bodens.

Der Verkauf findet entweder im Ganzen oder Stückweise statt, je nachdem sich Liebhaber zeigen werden, und dürfte jedenfalls die Aufmerksamkeit dessen verdienen, der sich auf eine vortheilhafte Weise anzukaufen, beabsichtigt.

Mit dem Verkaufe wird an dem genannten Tage Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Pfahlbronn begonnen werden; wobei sich auswärtige Liebhaber über Vermögen ausweisen mögen.

Pfahlbronn den 28. Januar 1840.

Gemeinderath.

Alfdorf. Die Schulden-Liquidation in der Santsache des verstorbenen Kaisers Georg Beck wird am

Mittwoch den 19. Februar Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Alfdorf vorgennommen — wozu hiemit die unbekanntenen Gläubiger unter Androhung der bekannten Rechts-Nachtheile — zur genügenden Nachweisung ihrer Ansprüche vorgeladen werden.

Die OrtsVorstände des Welzheimer Gerichts-Bezirks werden um Veröffentlichung dieses Aufrufs ersucht.

Den 20. Januar 1840.

Aus oberamtsgerichtlichem Auftrage:
Amts-Notariat Lorch
und Gemeinderath Alfdorf.

Göppingen. [Aufforderung und Bekanntmachung an die Gläubiger, Schuldner und die Klienten des verstorbenen Rechtskonsulenten Dreis.]

Zu Richtigstellung der Verlassenschafts-Sache des kürzlich verstorbenen Rechtskonsulenten Friedrich Dreis von Göppingen werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 30 Tagen, vom 19. d. M. an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle unter Vorlegung der hiesfür in Händen habenden Beweismittel um so gewisser anzumelden, als sie sich die aus der Unterlassung und sofortigen Nicht-Berücksichtigung entspringenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen den verstorbenen Rechtskonsulenten Dreis, sey es wegen Besorgung ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten Seiten desselben, oder aus irgend einem andern Grunde noch in Schulden-Verbindlichkeiten stehen, hiemit aufgefordert und angewiesen, ihre Schuldigkeiten in Balde und an Niemand Andern, als den zu Verwaltung der Verlassenschafts-Masse provisorisch bestellten Verwalter, Oberamts-Gerichts-Beisitzer Gräßle dahier, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu entrichten.

Auch wird denjenigen, deren Angelegenheiten der verstorbene Rechtskonsulent Dreis gerichtlich oder außergerichtlich besorgt hat, noch eröffnet: daß sie die hierauf bezüglichen, in Händen des Dreis befindlichen Alken nach vorgängiger Entrichtung ihrer hieraus erwachsenen Schuldigkeiten an den bezeichneten Masse-Verwalter, oder erfolgter Nachweisung der bereits erfolgten Entrichtung derselben an den Verstorbenen bei

dem Oberamts-Gerichte ablangen können.
Den 18. Januar 1840.

R. Oberamts-Gericht,
Breitling.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Für die unserer geliebten sel. Tochter Caroline viele liebevolle Beweise von Theilnahme, die auch bis zu ihrer Ruhestätte durch die sehr ehrenvolle und zahlreiche Begleitung sich ausdrückte, fühle ich mich verpflichtet, meinen innig gerührtesten Dank auszusprechen.
F. Waghinger, Kaufmann.

Schorndorf. [Casino.] Donnerstag den 6. Februar Tanz-Unterhaltung. No. 12.
Schorndorf. Es hat Jemand drei hundert Gulden gegen zweifache Versicherung und 5 Prozent Verzinsung auszuleihen. Wer? sagt die Redaktion.

Schorndorf. Die Müllerjunkt-Lade hat 600 fl. gegen gefehliche Sicherheit auszuleihen, und können solche jeden Tag erhoben werden.
Schied, Müller-Obermeister.

Schorndorf. Der Unterzeichnete hat aus Auftrag 200 fl. auszuleihen.
Schulmeister Bauer.

Welzheim. Bei Unterzeichnetem liegen aus einer Pflugschaft gegen gefehliche Sicherheit vierhundert Gulden zum ausleihen parat.
Schwanenwirth Pflückerer.

Welzheim. [Geld-Anerbieten.] Unterzeichneter hat aus Auftrag gegen gerichtliche Sicherheit fl. 600 — in 1 oder 2 Posten zum Ausleihen bereit.
Kaufmann Kemppis.

Neuester Zeit kommt die Saife mit einem Zusatz von Kartoffeln im Verlaufe vor, deren Stärkemehl — insbesondere bei verarbeiteter Saifenbrei — auf dem Boden des Gefäßes, auffallend ist.
Kr.

Miscellen.

Der Student.

Eine Skizze aus den Revolutions-Feldzügen.
(Fortsetzung.)

„Das ist nicht zu verwundern,“ sagte er, „ich

habe in meiner Jugend drei Jahre lang fast nichts als Deutsch gesprochen, als ich in Jena studirte. Daher heißen mich meine Leute den Studenten, und — setzte er stolz lächelnd hinzu — jetzt kennt man mich bei der rheinischen Armee auch so ziemlich unter diesem Namen.“

Er hatte Recht, nur ich hatte zufällig noch nichts von ihm vernommen, da unser Regiment noch nicht lange aus den Niederlanden an den Rhein beordert worden war.

„Vergebung, Herr Kamerad,“ nahm ich das Wort, „erzählen Sie uns doch, wie Sie Soldat geworden sind. Wir werden ohnedies einige Längeweile hier haben.“

„Ja, ja,“ rief der gute Rittmeister von Latour Dragonern, „der Kamerad Rothmantel soll uns sein Leben erzählen.“

„Mein Leben?“ fuhr der Rothmantel wild auf. „Warum nicht gar, Herr Kammerad Dragoner; das würde zu weitläufig seyn — setzte er mit einem malitösen Lächeln hinzu — aber wie ich Soldat geworden, das sollen Sie kürzlich erfahren. Mein Vater war Prediger in Siebenbürgen und ein sehr würdiger Mann. Ich sollte eben so würdig und ebenfals Pastor werden, aber aus keinem von beiden ist etwas geworden. Ich wurde also nach Jena geschickt, um Theologie zu studiren. Was ich da alles studirt habe, gehört nicht hierher. Unter andern Malheurs hatte ich endlich auch das, einen armen Teufel zu erstechen. Derselbe war auch ein Theologe, und gewiß viel würdiger, Pastor zu werden, als ich, aber so wurde uns beiden die Hoffnung zum Predigen benommen. Er marschirte in den Himmel und ich zu allen Teufeln.“

Sein Gesicht war bei diesen letzten Worten so unheimlich geworden, daß der dicke Rittmeister von Latour aufstand und sich schüttelte. Der Rothmantel blies dicke Wolken aus seiner Pfeife und fuhr dann fort: „Wenn ich sage: zu allen Teufeln, so meine ich damit diese braven Leute.“ Er zeigte auf seine Kopfabschneider.

„Und im Türkenkriege stiegen sie zu ihrem jetzigen Grade?“ sagte ich.

„Ja, meine Herren,“ antwortete er, „vom Korporal zum Fähnrich, Lieutenant und Hauptmann, Alles ohne Protection, denn die ist bei unserem Corps noch nicht eingeführt.“ — Man sieht, er war auch wüthig.

„Es scheint, Ihre Leute haben Attachment an Sie und Respekt zugleich“ — warf ich ein.

„O ja,“ lächelte er; „sie folgen mir wie die Schafe. Das hat seine Gründe. Die Canaillen

haben mich lieb, weil ich der Beste unter unter ihnen bin und weil ich keine Beute für mich nehme, und sie fürchten mich weil ich ihnen nichts hingehen lasse. Das heißt, keine Insubordination — setzte er hinzu — denn was sie sonst machen, das geht mich nichts an. Dafür ist der Profos da.“

Unter Schwachen ward gegen Mitternacht durch die Meldung von den Vorposten unterbrochen, daß der Feind retirire. Der Rittmeister, der als Vortrupp kommandirte, ließ sogleich das Gros der Avantgarde benachrichtigen, und rückte mit uns vor. Wir verfolgten plänkeld den Feind bis an den Morgen, wo ich zu unserem Regimente stieß. Während dieser Stunden war ich Augenzeuge der außerordentlichen Thätigkeit und Gewandtheit des „Studenten.“ Er war überall zugleich; Trommel- oder Hornsignale waren ihm ganz unnöthig, seine Stimme versah Alles. Gewöhnlich unter den Vordersten, focht er wie jeder Gemeine. Ein Rothmantel, der ihm wie sei Schatten folgte, trug seine lange Flinte; gelegentlich sie ergreifend warf er sich hin, knieend, liegend, sitzend, wie das Terrain es begünstigte, und Zeuge bin ich, wie jeder Schuß traf.

In den nächsten Tagen erfuhr ich von einem Szepler Husaren-Offizier noch manches über den „Studenten. Michael Paprath, so hieß er, war der Abgott seiner Rothmäntel, die in ihm den vollendetsten, wenn gleich etwas veredelten Typus ihres eigenthümlichen Wesens erblickten. Im Türkenkriege hatte er sich nach Rothmäntler Weise ungemein ausgezeichnet. Die Zahl der von ihm amputirten Köpfe und sonst erlegten Feinde war enorm, und er führte, wie man sagte, ein eigenes Tagbuch, worin er Datum, Ort und Anzahl der Erlegten, wie in ein Jagdregister, eintrug. Uebrigens bestätigte der Szepler, daß Paprath nie Beute mache, und das Geld im höchsten Grad verachte. Es war bekannt, daß alle Beute, die er jemals an sich genommen, in dem türkschen Säbel bestand, welcher einem von ihm erschossenen Aga gehört hatte. Die Dukaten für gelieferte Köpfe hatte er, ehe er Offizier war, zwar in Empfang genommen, aber sogleich unter seine Leute vertheilt.

Es war mir gar nicht unlieb, daß ich kurz darauf abermals mit ihm auf Vorposten war, denn er hatte mir mehr als gewöhnliches Interesse eingefloßt. Ich hatte bemerkt, daß das feife und etwas formelle Wesen, welches die Linien-Offiziere in der Regel gegen in beobachteten, ihn eben so sehr erbitterte, als seinen Stolz beleidigte; ich brachte daher von vorn herein, ohne vertraulich zu werden, ein kameradschaftliches, offenes und ungenirtes Verhält-

niß in den Gang, und überzeugte mich auf der Stelle, daß er mein Benehmen mit einer Art von Erkenntlichkeit aufnahm, und nicht ohne Hartgefühl erwiederte.

Ich fragte ihn sehr bald ohne Umstände, ob er ein Jagdregister über die erlegten Feinde halte.

Er bejahte ohne Ziererei und ohne Prahlerei. „Wuck!“ rief er seinem Bedienten, der ihn stets begleitete, „den Kalender.“

Der alte Rothmantel, der, um mit Schiller zu reden, eine confiscirte Galgenphysiognomie besaß, nichts desto weniger aber das volle Vertrauen seines Herrn zu gemessen schien, brachte sogleich ein roth-saffianenes Duodezbandchen zum Vorschein. Paprath reichte es mir. Auf dem Titel stand:

Diarium

Michaelis Paprath quondam Theologi.

Auf der ersten Seite war zuerst der Tag seiner Anwerbung angemerkt:

25. Martii 1788 sacramentum dixi.

Dann folgten mehrere Seiten hindurch die abgesechnittenen Köpfe, alles in recht gutem Latein. So hieß es gewöhnlich: 3. novembris 1788. 2 capita nactus sum. Oder: 1 caput attuli, u. s. w.

Nach seiner Erhebung zum Offizier, welche mit den Worten: 1. martii 1790 subcenturio factus sum — bemerkt war, verschwanden die Köpfe aus dem Register, und es lautete statt dessen: 2 hostes prostravi, oder: 3 furcas occidi. — Zu meinem Erstaunen enthielt dieses bis auf die neueste Zeit fortgeführte Register über 100 Köpfe und weit über 200 sonst erlegte Feinde.

Der Student schien meine Verwunderung und eine vielleicht unwillkürliche Geberde des Abscheues, die mir entfuhr, nicht wahrzunehmen, sondern sagte ruhig: Sie sehen, das Todtschlagen ist mein Metier; ich versichere Ihnen aber auch, es ist meine Bestimmung.

„Dehnen Sie die Pflicht eines Offiziers; wenn auch eines Rothmäntlers, so weit aus?“ fragte ich.

„Nein das nicht,“ antwortete er, „ich will damit sagen, das Todtschlagen ist meine persönliche und individuelle Bestimmung; ich muß, ich kann nicht anders leben.“ Der Ausdruck seines Gesichtes wurde nachtsfinster, dämonisch und schmerzlich zugleich.

Nach einer Pause nahm ich wieder das Wort. „Wer sagt Ihnen denn, daß Sie als Mensch diese entsetzliche Bestimmung haben?“

„Wer es mir sagt?“ fuhr er auf, „Mächte, die über uns sind, himmlische und höllische, haben es

mir zugerufen und in meine Seele geschrieben. Ich lese diese Schrift alle Tage, ich höre diese Stimme alle Nächte. Ich weiß, daß ich dazu bezeichnet bin, darum gehorche ich und füge mich. Glauben Sie mir, wenn ich nicht Soldat und zwar Rothmäntler geworden wäre, so hätte ich Räuber werden müssen. Wenn dieser Krieg beendet und unser Corps entlassen werden sollte, wie es heißt, so muß ich mich todtschießen, oder meine Ehre verlieren, und das mag sich nicht; ich will meine Ehre behalten, ich meine die äußere, . . . von der innern reden wir nicht.“

Der Gedanke begann allmählig in mir zu dämmern, daß eine fixe Idee den Unglücklichen beherrsche. Und welche Idee! — Ich rückte ihm näher, und sagte: „Hören Sie mich, Kamerad. Ich bin kein Geistlicher, verstehe auch nichts von Theologie, sondern ich bin ein schlichter Soldat, aber ein ehrlicher Mann, wie ich denke. Vielleicht habe ich Rath für Sie. Wollen Sie aufrichtig gegen mich seyn? Erzählen Sie mir, wie Sie dahin gekommen sind, an eine so unnatürliche Mission zu glauben.“

Er brütete eine Weile in sich hinein, legte seine Pfeife weg, und sagte dann, in das Wachtfeuer starrend: „Ich will Ihnen Alles erzählen. Aber hüten Sie sich; wer in meinen Kreis gezogen wird, der erhascht ein Stück Unglück. Einmal erst habe ich einem Kameraden das erzählt, was Sie jetzt vernehmen sollen, und den Tag darauf wurde er erschossen.“

[Fortsetzung folgt.]

Lord B. gab neulich mehreren Freunden ein in seiner Art einziges Diner. Alle Speisen, Fleisch, Gemüse zc. waren zwei Jahre alt, nach Appert's Methode aufbewahrt und vortrefflich; als Getränk sah man nach der neuesten Methode trinkbar gemachtes Meerwasser und Wein, der durch Taucher aus einem vor hundert Jahren in der Themse versunkenen Schiffe heraufgeholt worden war. Das Brod war aus Getraide gebacken, das der Lord aus Samen erhalten, welchen er aus einer Pyramide in Aegypten mitgebracht hatte, der also Jahrtausende alt gewesen. Das Diner war ausgezeichnet.

†† Ein Dienstknecht hatte einen Wortwechsel mit seiner Wirthin, bei welcher er diente, weil er zu wenig Lohn bekäme. »Wenn er nicht we-

nigstens noch ein Paar Hosen und ein Hemd auf den Winter erhalte, so werde er austreten.« Endlich gab die Wirthin theilweise nach, indem sie sagte: »Nun, so geh' er mit den Hosen herunter, so will ich mit dem Hemd hinauf.«

†† Eine ältliche Dame hatte gehört, daß man vom Biertrinken fett werden könne. Nun kaufte sie sich einen Schoppen Bier und trank davon täglich einen Löffel voll. Als sie aber nach 14 Tagen mit dem Schoppen fertig war, und noch keine Zulage verspürte, gab sie das Biertrinken wieder auf.

Räthsel.

Es sind im deutschen Kartenspiel
Die ersten Zwei zu Bieren;
Die Bürger, Bauern, thut man viel
Vor letzte Sylb' citiren;
Das ganze Wort macht öfter heiß;
Das kann man täglich hören!
Dem Stadt- so wie dem Dorf-Schultheiß,
Und streicht den Redakteuren!

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 30. Januar 1840.

Kernen	1 Schfl.	14 fl.	30 fr.	13 fl.	55 fr.	11 fl.	48 fr.
Roggen	—	10 fl.	40 fr.	10 fl.	12 fr.	9 fl.	36 fr.
Dinkel	—	5 fl.	6 fr.	4 fl.	48 fr.	4 fl.	— fr.
Gersten	—	9 fl.	4 fr.	8 fl.	34 fr.	8 fl.	16 fr.
Haber	—	3 fl.	54 fr.	3 fl.	44 fr.	3 fl.	24 fr.
Erbfen	1 Sr.	1 fl.	44 fr.	1 fl.	40 fr.	1 fl.	36 fr.
Linsen	—	1 fl.	44 fr.	1 fl.	40 fr.	1 fl.	36 fr.
Wicken	—	—	48 fr.	—	44 fr.	—	40 fr.
Welschkorn	—	1 fl.	12 fr.	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.
Ackerbohnen	—	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.	1 fl.	— fr.

Frucht- u. Victualien-Preise in Schorndorf.

Kernen	1 Schfl.	14 fl.	40 fr.	14 fl.	24 fr.	14 fl.	8 fr.
Haber	—	3 fl.	36 fr.	3 fl.	20 fr.	—	— fr.
Schweinefleisch	abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	—	8 fr.
Ditto ganzes	—	—	—	—	—	—	9 fr.
Dachfleisch	—	—	—	—	—	—	7 fr.
Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	6 fr.
Kalbfleisch	—	—	—	—	—	—	6 fr.
Kernenbrod	—	—	—	—	—	—	26 fr.
1 Kreuzer Weck	—	—	—	—	—	—	6 1/2 Pfd.

Stadtschultheißenamt.

Auflösung des Rede-Räthfels in No. 5.

Alte Liebe rostet nicht.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim.

Donnerstag,

No. 7

13. Februar 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Intelligenzblatt vom 30. Mai 1839 No. 22 enthält eine Belehrung über die nach Art. 5 Ziffer 2 des Beeden-Gesetzes vom 27. Oktober 1836 im 16fachen Betrag gestattete Ablösung von Gebäude-Abgaben.

Hienach können abgelöst werden:

die Abgaben von Gebäuden und Hofstätten und von Gärten, welche mit den ersteren zusammenhängen, unter den gegebenen näheren Bestimmungen:

1. Die Gebäude-Abgaben können abgelöst werden, auch wenn sie als Grundzins oder vormalige Lehen-Abgaben gereicht werden, und die Unterstellung unter das Beeden-Gesetz ist nur dann unzulässig, wenn sie einen Theil der Abgaben eines — noch bestehenden Fallehens ausmachen, oder wenn die Abgaben auf Gebäuden lasten, welche Bestandtheile vormaliger Hof- oder Lehengüter sind, und worüber eine Gült- oder Zinssträgererei besteht, indem dergl. Abgaben so wenig als andere gesetzlich ablösbare Grundlasten aus der Trägerei herausgerissen werden können.

Wenn die Gärten mit den Gebäuden zusammenhängende Pertinenzen der Lehen bilden, ist eine Ausscheidung des — auf jene kommenden Theils der Abgabe zu unterlassen, und es ist sonach der ganze Betrag derselben ablösbar.

In diesem Sinn nun ist von dem Orts-Vorsteher unter Beiziehung des Kameral-Unterpfleger's ein Verzeichniß über die — auf den Gebäuden, Hofstätten und den — mit solchen zusammenhängenden Gärten ruhenden jährlichen Abgaben wie solche Art. 5 Zif. 2 benannt anzufertigen, und hieher binnen 14 Tagen zu übergeben.

Da dergleichen Abgaben von der Gesamtheit der Pflichten eines Orts abgelöst werden können, so sind dieselben im Einzelnen darüber abzuheben, über die Vortheile der Ablösung, besonders in Hinsicht auf Art. 7 des Beeden-Gesetzes zu belehren und wenn zwei Drittheile davon sich zur Ablösung entschlossen haben, so sind die übrigen Pflichten gleichfalls zu derselben verbunden.